



KANTONALER BOCCIA VERBAND DES KANTON ZÜRICH

STATUTEN DES

ZÜRCHER

BOCCIA

VERBAND

STATUTENVERZEICHNISS

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel:

1. NAMEN UND SITZ
2. ZWECK
3. MITGLIEDSCHAFT
4. ORGANISATION
5. RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDES
6. FINANZEN
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
- 8.
- 9.
- 10.



Statuten des ZBV

1. NAMEN UND SITZ

Art. 1.1 Unter dem Namen Zürcher Boccia Verband (ZBV) ist am 27. März 1931 ein Verband von rein sportlichem und konfessionell neutralem Charakter im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches - ZGB gegründet worden.

Art. 1.2 Der Sitz des Verbandes ist Zürich.

2. ZWECK

Art. 2.1 Der ZBV bezweckt die Förderung des Bocciasportes und pflegt das gute Einvernehmen unter den ihm angeschlossenen kantonalen Boccia-Vereinen.

Art. 2.2 Der ZBV versucht den Zweck wie folgt zu erreichen.

- * Ein einheitliches Spielreglement, das einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet.
- * Austragung von Turnieren gemäss dem Spielkalender ZBV
- * Jährliche Austragung der Zürcher Boccia-Meisterschaften
- * Die Teilnahme an den Schweizer Meisterschaften, sowie an den Turnieren gemäss dem Spielkalender SBV
- * Durchführung von Freundschaftsspielen
- * Förderung des Boccia-Sportes im kantonalen Bereich.

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3.1 Der ZBV besteht aus Boccia-Vereinen im Kanton Zürich mit rechtsgültiger Konstituierung und Zweckbestimmung gemäss den Statuten.

Art. 3.2 Beitrittsgesuche können jederzeit eingereicht werden und sind, unter

Beilage der Statuten, an den Vorstand des ZBV zu richten.
Dieser informiert die angeschlossenen Vereine und setzt eine Frist von dreissig Tagen zur Einreichung schriftlicher Einsprache.
Erfolgt keine Einsprache, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

Art. 3.3 Durch den Beitritt zum ZBV verpflichtet sich die Mitgliedervereine, die Verbandsziele zu unterstützen und sich den Beschlüssen voll und ganz zu unterziehen.

Art. 3.4 Der freiwillige Austritt aus dem ZBV kann nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen auf Ende des Kalenderjahres in schriftlicher form erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, bzw. Eingeschrieben.

Art. 3.5 Der Zürcher Boccia Verband (ZBV) ist seinerseits Mitglied des Schweizerischen Bocciaverbandes (SBV), des Zürcher Stadtverbandes für Sport (ZSS) sowie des Zürcher Kantonalverbandes für Sport (ZKS).

4. ORGANISATION

Art. 4.1 Die Organe des ZBV sind:

- * Die Delegiertenversammlung (DV)
- * Der Vorstand (V)
- * Die Rechnungsrevisoren (RR)
- * Die Präsidentenkonferenz (PK)

Art. 4.2 Die Delegiertenversammlung

Die DV ist das oberste Organ des ZBV. Sie setzt sich aus Vertreter der Vereine wie folgt zusammen.

- * 1 - 10 Lizenzpflichtige Mitglieder = 1 Delegierter mit Stimmrecht.
- * 11-20 Lizenzpflichtige Mitglieder = 2 Delegierte mit Stimmrecht.
- * Ab 21 Lizenzpflichtige Mitglieder = 3 Delegierte mit Stimmrecht.

Lizenzpflichtige sind alle Aktivmitglieder.

Art. 4.2.1 Die Vereine sind verpflichtet an der DV teilzunehmen.

Vertretung durch einen anderen Verein ist nicht gestattet.

Art. 4.2.2 Die Vereine können weitere Delegierte ohne Stimmrecht abordnen.

Art. 4.2.3 Die Delegiertenversammlung findet alljährlich, im ersten Kalenderquartal statt.

Art. 4.2.4 Der Termin wird mindestens drei Wochen vor der DV unter Angaben der Traktanden und der Anträge schriftlich bekannt gegeben.

Art. 4.2.5 Anträge für die ordentliche DV sind, bis zum 31. Dezember schriftlich einzureichen.

Art. 4.2.6 Die Traktandenliste der ordentlichen DV soll die nachstehenden Punkte umfassen.

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten DV
4. Jahresberichte:
 - * Des Präsidenten
 - * Der Technischen Kommission
 - * Der Schiedsrichter - Kommission
5. Jahresrechnung
6. Bericht der Rechnungsrevisoren und Abnahme der Jahresrechnung
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Anträge:
 - * Des Vorstandes
 - * Der Mitglieder
9. Voranschlag
10. Wahlen:
 - * Des Präsidenten und des Kassiers
 - * Übrige Vorstandsmitglieder
 - * Der Rechnungsrevisoren
11. Ehrungen und Ernennungen
12. Mitteilungen

Art. 4.2.7 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Delegierte von Vereinen sein. Sie und die Ehrenmitglieder haben an der DV kein Stimmrecht.
Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 4.2.8 Die DV wählt zwei rechnungsrevisoren für zwei Jahre; sie sind anschliessend nicht wieder wählbar.
Sie prüfen die Jahresrechnung des ZBV und erstatten der DV Bericht.
Die Bücher und die belege stehen den Rechnungsrevisoren jederzeit zur Verfügung.

Art. 4.2.9 Eine ausserordentliche Generalversammlung(GV) kann unter folgenden Bedingungen einberufen werden:

- * Auf Anordnung des Vorstandes
- * Wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich verlangen.

Art. 4.3 Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen:

- * Präsident
- * Vizepräsident

- * Sekretär
- * Kassier
- * Technische Leitung
- * Evtl. Ein bis zwei Beisitzer

Art. 4.3.1 Der Vorstand wird an der ordentliche DV für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar.
Der Präsident und der Kassier werden durch die DV gewählt.
Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 4.3.2 Der Präsident vertritt den ZBV zusammen mit einem Vorstandsmitglied rechtsgültig gegenüber Dritten.
Er leitet die Sitzung der DV, der PK und des Vorstandes.

Art. 4.3.3 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Unabkömmlichkeit.

Art. 4.4.4 Der Sekretär besorgt die Sekretariatgeschäfte in Verbindung mit dem Präsidenten.

Art. 4.4.5 Der Kassier führt das Rechnungswesen.

Art. 4.4.6 Die technische Leitung ist verantwortlich für den Turnierkalender, die Turnierauslosungen und setzt Richtlinien und Weisungen der Nationalen Technischen -und Schiedsrichter Kommission durch.

Art. 4.4.7 Die Schiedsrichter werden durch den Obmann instruiert und eingesetzt.

Art. 4.4.8 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet durch einfaches Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheiten hat der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vorsitzende, den Stichentscheid.

Art. 4.5 Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten der Mitgliedervereine oder aus dessen Stellvertretern. Sie wird auf verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Vereine abgehalten.
Die PK ist ein beratendes Organ: Sie fasst keine bindenden Beschlüsse ohne besonderen Auftrag der DV. Sie dient der Aussprache und der Vorbereitung wichtiger Verbandsgeschäfte.

5. Rechte und Pflichten des Vorstandes

Art. 5.1 Die Befugnisse des Vorstandes sind:

- * Leitet den Verband
- * Überwacht die Anwendung der Statuten.
- * Beantragt internationale, nationale und regionale Turniere/Meisterschaften beim SBV.
- * Genehmigt die Termine für die kantonalen Turniere.
- * Setzt sich für die Erwirkung von Subventionen ein.
- * Erledigt die Korrespondenz mit Behörden und Öffentlichkeit.
- * Beschafft und verwaltet Mittel.
- * Kann eine ausserordentliche GV und muss die DV einberufen.
- * Informiert die Mitglieder über wichtige Vorkommnisse und Entscheide.
- * Ergreift disziplinarischen Massnahmen gegen Spieler oder Vereine, die sich wegen Verstösse gegen sportliches Verhalten, Statuten, Reglemente oder Beschlüsse schuldig machen oder den guten Ruf des Verbandes schädigen.
- * Diszipl Massnahmen des Vorstandes sind: Verwarnungen, Bussen, Disqualifikation
- * Vor jeder Disziplinar massnahme muss u.a. das rechtliche Gehör gewähren.
- * Gegen diese Beschlüsse kann innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt beim SBV Einsprache erhoben werden.

Art. 5.2 Der Ausschluss von Boccia-Vereinen oder von Aktivmitgliedern beantragt der Vorstand an der DV des ZBV.

Art. 5.3 Die Organisation der Kantonalen Meisterschaften durch die bestimmten Vereine erfolgt unter Aufsicht des ZBV. Er überwacht die Durchführung.

Art. 5.4 Der Vorstand kann - ohne eine GV einzuberufen- über einen nicht budgetierten jährlichen Gesamtbetrag von CHF 3'000 verfügen.

6. Finanzen

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- Art. 6.1
- * Mitgliederbeiträge
 - * Spielerlizenzgebühren
 - * Gebühren für kantonale und regionale Turniere
 - * Erträge aus Veranstaltungen
 - * Turnierfranken
 - * Zinserträge aus dem Verbandsvermögen

- * Subventionen
- * Spenden

Art. 6.2 Die Ansätze werden durch die DV festgelegt.

7. Schlussbestimmungen

Art. 7.1 Eine Revision dieser Statuten kann in einer DV mit 2/3-Mehrheit und bis am 31. Dezember dem ZBV eingereichten Antrag hin beschlossen werden.

Art. 7.2 Für den Fall einer Auflösung des ZBV wird das vorhandene Vermögen dem Schweizerischen Boccia-Verband zuhanden von einem allfälligen Nachfolger in Verwahrung gegeben.

Art. 7.3 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 10. März 1995. Sie wurden durch die IDV vom 22 März 2013 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Zürcher Boccia-Verband

Die Präsidentin



Teresina Quadranti

Der Sekretär



Alessio Rampa

Zurigo, 22 marzo 2013